

des ganzen Landes vorgenommen, welche in erster Linie eine gerechte Verteilung der Grundsteuer ermöglichen, aber auch eine Klarheit der Rechtsverhältnisse am Grund und Boden schaffen sowie der Statistik und Kartographie dienen sollte. Auf Grund einer trigonometrischen Aufnahme wurden Karten (sog. Brouillons) im Maßstab 1:2500 hergestellt, auf denen jede einzelne Parzelle, jedes Gebäude, die Gemeindegrenzen, Kulturarten, Gewässer und Wege angegeben sind. Für jede Gemeinde wurde sodann eine Flurkarte hergestellt sowie ein sog. Primärkataster, d. h. ein Verzeichnis der in der Gemeinde vorhandenen Parzellen mit Angabe der Umgebung, des Flächeninhalts, der Gebäude und der Kulturarten. Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster wird durch die Bezirksgeometer vollzogen, welche vom Staat für einen oder mehrere Oberamtsbezirke aufgestellt werden. Die Unterlagen für diese Fortführung werden von den Katastergeometern gefertigt, welche mit den Gemeinden oder der Amtskörperschaft in einem Vertragsverhältnis stehen. Zur Sicherung der Grundstücksgrenzen dienen die vom Gemeinderat ernannten Felduntergänger. Das Vermessungswesen entbehrt in Württemberg immer noch einer gesetzlichen Regelung; die geltenden Vorschriften finden sich im wesentlichen in der Ministerialverfügung vom 1. September 1899 (Reg.-Bl. S. 667) betr. Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Bezüglich der Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten vgl. die Königlichen Verordnungen im Reg.-Bl. 1895 S. 301 und 1907 S. 83.

**IV. Einheit des Staatsgebiets. Gebietsveränderungen.** An die Spitze der württembergischen Verfassung ist der schon im alt-